

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **25,00 €** je Sitzung. ²Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. ³Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die Dauer der Sitzung einschließlich angemessenen An- und Abreisezeiten ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine **Pauschalentschädigung von 0,00 € je volle Stunde**. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.
- (6) Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung eine Entschädigung von 50,00 € pro Prüfungsjahr erhalten. Er besteht aus **drei** Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe **von 250,00 €**.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Jahressonderzahlung (WZU) in Höhe von 70 % der in Abs. 1 genannten monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag eine Dreißigstel der monatlichen Pauschale nach Abs. 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Königsfeld, 16.12.2020

Weiß
Verbandsvorsitzender